



Zahlung Energiepreispauschale

Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte – auch Minijobber - im aktiven ersten Dienstverhältnis zum 1. September 2022 Anspruch auf die Energiepreispauschale. Daher zahlen wir Ihnen voraussichtlich mit der September Abrechnung 2022 – sofern sich keine Änderungen durch die Bundesregierung mehr ergeben - die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,- € brutto aus.

Diese hat keine negative Auswirkung auf Ihren Status als geringfügig Beschäftigte.

Für die Auszahlung benötigen wir Ihre Bestätigung, dass es sich bei Ihrer Beschäftigung in unserem Unternehmen um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr zweiter Arbeitgeber über unsere Auszahlung der Energiepauschale informiert werden sollte, damit es nicht zu einer unzulässigen doppelten Auszahlung kommt. Sollte das bei uns bestehende Aushilfsarbeitsverhältnis Ihr zweites Arbeitsverhältnis sein können wir Ihnen keine Energiepreispauschale auszahlen.

Hiermit bestätige ich,

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geb. Datum)

.....
(Strasse, PLZ, Ort)

dass es sich bei meinem Arbeitsverhältnis in Ihrem Unternehmen um mein erstes Dienstverhältnis handelt.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)